LOHNTARIFVERTRAG

für die Erwerbsgärtnereien in Baden-Württemberg vom 09.10.2018

gültig ab 01.10.2018

vereinbart zwischen

dem

Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V., Neue Weinsteige 160, 70180 Stuttgart einerseits

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt
andererseits

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrages deckt sich mit dem räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Erwerbsgärtnereien in Baden-Württemberg vom 22. Juli 1996 in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 2000.

§ 2 **Tariflöhne**

Laharawana 1	ab 01.10 Std.lohn Euro	. 2018 Monatslohn Euro	ab 01.06 Std.lohn Euro	.2019 Monatslohn Euro
Lohngruppe 1 Gärtnermeister/in in leitender Stellung	16,69	2.854,00	17,11	2.926,00
Labragiana 2	·	,	·	
Lohngruppe 2 Gärtnermeister/in / Ausbilder/in	15,46	2.644,00	15,85	2.710,00
Lohngruppe 3				
Gärtner/in / Vorarbeiter/in	14,10	2.411,00	14,45	2.471,00
Lohngruppe 4 a (100%) Gärtner/in (Ecklohn)				
mit Beginn des 2. Jahres nach Abschlussprüfung	12,70	2.172,00	13,02	2.226,00
Lohngruppe 4 b				
im 1. Jahr nach Abschlussprüfung	11,74	2.008,00	12,04	2.059,00
Lohngruppe 5 Arbeiter/in, qualifiziert	10,15	1.736,00	10,41	1.780,00
Arbeiter/in, qualifiziert	10,15	1.730,00	10,41	1.780,00
Lohngruppe 6 Arbeiter/in	9,27	1.585,00	9,50	1.625,00
Lohngruppe 7 Tätigkeiten ohne Anlernzeit (siehe A)	9,10	1.556,00	ab 01.01. gesetzl. N	2019: Mindestlohn
Lohngruppe 8 Kraftfahrer / andere Fachkräfte	12,37	2.115,00	12,68	2.168,00

A: Tätigkeiten ohne Anlernzeit (LG 7)

Arbeitnehmer/innen ohne gärtnerische Berufsausbildung bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu sechs Monaten, die einfache, gleich bleibende oder sich wiederholende Tätigkeiten durchführen und nach kurzer Einarbeitung ausüben.

B: Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit ist tariflich auf 39,5 Stunden festgelegt. Die Monatslöhne entsprechen dem 171-fachen Stundenlohn.

Protokollnotiz 1

Arbeitnehmer/innen nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als sechs Monaten werden von der Lohngruppe 7 in die Lohngruppe 6 eingruppiert.

Protokollnotiz 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass den Arbeitsverhältnissen gelernter Gärtner, die als solche in Werks- und Privatgärtnereien beschäftigt sind, der Tariflohn für Landschaftsgärtner zugrunde zu legen ist.

§ 3 Ausbildungs-/Praktikantenvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.10.2018 monatlich brutto:

im ersten Ausbildungsjahr	630,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	700,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	800,00 Euro

Bei zweijähriger Ausbildungszeit sind die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend.

Auszubildende, die das 18. Lehrjahr vollendet haben, erhalten bei Mehrarbeit den Betrag ab dem 01.10.2018 von 7,60 Euro und ab dem 01.06.2019 von 7,79 Euro je Mehrarbeitsstunde. In diesem Betrag ist der Mehrarbeitszuschlag enthalten.

Dem Auszubildenden in Kost und Wohnung verbleiben als Ausbildungsvergütung nach § 10 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes 25 % der monatlichen Bruttovergütung.

Die Praktikantenvergütung entspricht bei mindestens einjähriger Tätigkeit im gleichen Betrieb der Ausbildungsvergütung im dritten Ausbildungsjahr.

§ 4 Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld (§ 11 MTV) beträgt je tarifvertraglichem Urlaubstag

in Betrieben mit fünf Arbeitstagen/Woche 9,00 Euro in Betrieben mit sechs Arbeitstagen/Woche 7.70 Euro

Arbeitnehmer unter 18 Jahren, Auszubildende und Praktikanten erhalten

in Betrieben mit fünf Arbeitstagen/Woche 4,50 Euro in Betrieben mit sechs Arbeitstagen/Woche 3.90 Euro

§ 5 Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 11,00 Euro; Teilzeitbeschäftigte erhalten einen entsprechenden Anteil.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2018 in Kraft. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats, erstmals zum 31.01.2020 gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Protokollnotiz 3

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass aufgrund dieses Lohntarifvertrages keine Erhöhung eines bisher schon über den vereinbarten Tariflöhnen liegenden Lohnes verlangt werden kann; ausgenommen sind Leistungszulagen.

Stuttgart, den 09.10.2018

Gartenbauverband Industriegewerkschaft Baden-Württemberg-Hessen e.V. Bauen-Agrar-Umwelt

Gerhard Hugenschmidt Robert Feiger Harald Schaum

Präsident Bundesvorsitzender stv. Bundesvorsitzender